## S 12 AL 199/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Duisburg Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 12
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 12 AL 199/02 Datum 18.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 AL 31/03 Datum 23.09.2003

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

## Tatbestand:

Die KlĤgerin begehrt Arbeitslosenhilfe ab 27.10.2001. Dabei ist insbesondere streitig, ob die wegen Ablehnung der Arbeitslosenhilfe entstehenden Kosten fýr eine freiwillige Versicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung vom anzurechnenden Einkommen abzusetzen sind.

Die 1959 geborene Kl $ilde{A}$  $ilde{a}$ gerin bezog aufgrund eines am 01.11.2000 entstandenen Anspruchs bis zu dessen Ersch $ilde{A}$  $ilde{n}$ fpfung am 26.10.2001 Arbeitslosengeld. Nach ihren Angaben im Antrag auf Arbeitslosenhilfe erzielte sie gemeinsam mit ihrem Ehemann im Kalenderjahr 2000 Zinseinnahmen von XXXXXX DM. Ihr Ehemann erzielte ausweislich einer Bescheinigung des Landesamtes f $ilde{A}$  $^1$ 4r Besoldung und Versorgung O vom 08.10.2001 in den Monaten August  $\hat{a}$  Oktober 2001 ein gleichbleibendes Bruttoarbeitsentgelt von XXXXXXXXX DM entsprechend XXXXXXXX DM netto.

Mit Bescheid vom 07.11.2001 und Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2002 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe gestýtzt auf §Â§ 190 Abs. 1 Nr.

5, 193 Abs. 1 und 194 SGB III im wesentlichen mit der BegrÃ1/4ndung ab, die KIägerin sei aufgrund des anzurechnenden Einkommens ihres Ehemannes sowie eigenen Einkommens nicht bedļrftig. Die KlĤgerin und ihr Ehemann hĤtten im Kalenderjahr 2000 über gemeinsame Zinseinnahmen von XXXXXX DM verfügt. Auf jeden entfalle daraufhin ein Anteil von XXXXX DM. Dies entspreche einem Monatsbetrag von XXXX DM, der zu berücksichtigen sei. Das Einkommen ihres Ehemannes sei gemäÃ∏ <u>§ 194 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III</u> zu berücksichtigen. Dieser habe ein festes Arbeitseinkommen von monatlich XXXXXXXX DM, entsprechend netto XXXXXXXX DM. Auf seiner Lohnsteuerkarte sei Lohnsteuerklasse IV eingetragen. Daraus ergäbe sich fþr das Kalenderjahr 2001 fiktiv eine monatliche Arbeitslosenhilfe von XXXXXXXX DM, die den Mindestfreibetrag nach dem EStG (XXXXXXXX DM) ýbersteige und als Freibetrag zu berücksichtigen sei. Dieser Freibetrag erhöhe sich noch um 53 % der monatlichen Zinseinkünfte, also XXXX DM, woraus sich ein Gesamtfreibetrag von XXXXXXXX DM ergäbe. Abzuziehen seien die im § 194 Abs. 2 SGB III genannten Aufwendungen nĤmlich:

XXXXXX DM Freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung des Ehemannes

XXXX DM Unfallversicherung

XXXX DM Lebensversicherung XXXX DM private Haftpflichtversicherung

XXXXX DM Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung

XXXXX DM Hausratversicherung

XXXXX DM Gebäudeversicherung

XXXXXX DM ======

Insgesamt ergĤbe sich folgende Berechnung:

XXXXXXXX DM gesamte Nettoeinkünfte (Arbeitseinkommen, Zinsen)

â∏∏ XXXXXX DM Versicherungen

â □ XXXXX DM Fahrkosten

â∏∏ XXXXX DM Verpflegungsmehraufwand

â∏ XXXXXXX DM hypothetische Arbeitslosenhilfe

â∏∏ XXXXXX DM Pauschbetrag aus Erwerbsbezügen

Darauf ergäbe sich ein Anrechnungsbetrag von XXXXXX DM aus den Einkünften des Ehemannes der Klägerin zuzüglich XXXX DM Zinseinkünfte der Klägerin, so dass insgesamt XXXXXXXX DM anzurechnen seien. Einkommen der Klägerin

aus ihrer selbstå¤ndigen Tå¤tigkeit werde wegen å¾bersteigender Ausgaben nicht berå¼cksichtigt. Eine Saldierung mit dem anzurechnenden Einkommen des Ehemannes finde nicht statt. Bewerbungskosten der Klå¤gerin kå¶nnten nach å§ 194 Abs. 2 S. 2 SGB III nicht berå¼cksichtigt werden. Ebenfalls nicht zu berå¼cksichtigen seien die Kosten få¼r ihre private Kranken- und Pflegeversicherung (XXXXXXX DM Krankenversicherung und XXXXXX DM Pflegeversicherung monatlich ab 27.10.2001). Grundså¤tzlich seien zwar die privaten Aufwendungen der Klå¤gerin få¼r ihre Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen des Ehemannes abzuziehen. Hierdurch entstå¼nde jedoch Bedå¼rftigkeit im Sinne der Arbeitslosenhilfe, so dass diese Versicherungen nicht erforderlich wå¤ren und somit nicht aus Aufwendung berå¼cksichtigt werden kå¶nnten.

Das anzurechnende Einkommen übersteige den Leistungssatz. Der Klägerin stünde Arbeitslosenhilfe nach einem Bemessungsentgelt von XXXXXXXX DM wöchentlich zu. Ausgehend von Steuerklasse IV und damit Leistungsgruppe A ergäbe sich daraus im Kalenderjahr 2001 eine wöchentliche Arbeitslosenhilfe von XXXXXX DM, die unter dem zu berücksichtigen Einkommen von XXXXXX DM liege.

Zur Begründung ihrer am 16.08.2001 erhobenen Klage vertritt die Klägerin die Auffassung, die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung mÃ⅓ssten vom anzurechnenden Einkommen abgezogen werden. Geschehe dies, liege Bedürftigkeit vor.

Die KlAzgerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2002 zu verurteilen, ihr ab 20.10.2001 Arbeitslosenhilfe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide aus den im Widerspruchsbescheid genannten  $GrÃ^{1}$ 4nden fÃ $^{1}$ 4r rechtmäÃ $^{-}$ ig. Die am 27.10.2001 anfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Klägerin könnten nicht vom Einkommen des Ehegatten abgezogen werden. Diese Kosten entstÃ $^{1}$ 4nden allein nur durch die Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosenhilfe. Sie fielen wieder weg, sobald Arbeitslosenhilfe gezahlt werde. MaÃ $^{-}$ geblich fÃ $^{1}$ 4r die Beurteilung der BedÃ $^{1}$ 4rftigkeit seien aber die wirtschaftlichen Verhältnisse im Falle der Zahlung von Arbeitslosenhilfe. Wollte man diese freiwilligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berÃ $^{1}$ 4cksichtigen, ergäbe sich auf der Grundlage der nach  $^{1}$ 8 232 a SGB V vorzunehmenden Berechnung ein wöchentlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung in Höhe von XXXXX DM und zur Pflegeversicherung in Höhe von XXXXX DM. Im  $^{1}$ 4brigen st $^{1}$ 4nden dann w $^{1}$ 9chentliche Leistungen  $^{1}$ 4ber XXXXX DM zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakten und der die KlĤgerin betreffenden Leistungsakten der Beklagten. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Klage ist nicht begründet. Zu Recht hat die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 27.10.2001 abgelehnt.

Das Gericht nimmt zunĤchst Bezug auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid, insbesondere die dort vorgenommene Berechnung des anzurechnenden Einkommens und der abzusetzenden Beträge

Zum Kernpunkt des Streites zwischen den Beteiligten, nämlich der Frage ob die von der Klägerin ab 27.10.2001 gezahlten Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung von den Einkünften gemäÃ∏ § 194 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III in Abzug zu bringen sind, wird wie folgt ergänzend ausgeführt.

Nach ̸berzeugung des Gerichtes können diese Aufwendungen, die allein durch den Wegfall der Bedürftigkeit entstehen, nicht in Abzug gebracht werden. Zu dieser Problematik liegt â∏ soweit erkennbar â∏ noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. In der Kommentarliteratur setzt sich Epsen in Gagel, SGB III, Kommentar, § 194 RdNr. 59 â□□ 62, mit dieser Problematik auseinander. Da mit wegfallender Bedürftigkeit auch das Tatbestandsmerkmal des § 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III und damit die Versicherungspflicht auch aufgrund Arbeitslosenhilfebezug wegfalle, müsse sich der Arbeitslose zur Aufrechterhaltung seiner sozialen Sicherung freiwillig weiter versichern und die hierfA\(^1\)4r nA\(^1\)tigen BeitrA\(^2\)ge selbst tragen (aaO RdNr. 60). Epsen vertritt hier die Auffassung, dass diese BeitrĤge problemlos unter <u>§ 194 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB III</u> fielen. Es spiele keine Rolle, dass sie zu dem Zeitpunkt, in welchem die Bedürftigkeitsprüfung stattfinde, unter Umständen noch nicht geschuldet würden (aaO). Wenn allerdings die entsprechenden Absetzungen zum berýcksichtigenden Einkommen vorgenommen würden, würde im hier betrachteten Grenzbereich die Bedürftigkeitsgrenze wieder nach unten überschritten, so dass nunmehr die Aufwendungen nicht mehr anfielen. Damit wĤre Bedürftigkeit und folglich ein Arbeitslosenhilfebezug zu verneinen, so dass die sekundĤre Sozialversicherung entfalle. Dann bestļnde aber wieder die Notwendigkeit der freiwilligen Versicherung mit den anfallenden und abzusetzenden BeitrÄgen, die wiederum zu Bedļrftigkeit führten, dadurch entfiele aber wieder die sekundĤre Sozialversicherung usw. (aaO RdNr. 61). Zur Vermeidung eines infiniten Regresses und nach dem Sinn und Zweck des Systems der Bedürftigkeitsermittlung könne es in dieser Situation für die Frage, ob überhaupt noch Bedürftigkeit und damit das Tatbestandsmerkmal des § 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III erfüIIt sei, nur darauf ankommen wie sich die EinkommensverhĤltnisse ohne Arbeitslosenhilfebezug darstellten. Folglich seien dann die angemessenen BetrĤge fļr die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung gemäÃ∏ <u>§ 194 Abs. 2 Nr. 2 SGB III</u> abzusetzen (aaO RdNr. 61).

Allerdings sei es nicht gerechtfertigt, dem Arbeitslosen, dem als Bezieher von Arbeitslosenhilfe dann die sekundĤre Sozialversicherung zu Lasten der Beklagten zu Gute komme und der darum die BeitrĤge letztlich doch nicht aufzuwenden habe, diese als "fiktive" Aufwendung anzurechnen mit der Folge, dass in HA¶he dieses Betrages tatsÃxchlich Arbeitslosenhilfe zu leisten wÃxre. Eine Lösung dieses Dilemmas dürfte darin liegen, die Anrechnung nach <u>§ 194 Abs. 2 S. 2 Nr.</u> 2 SGB III einmal fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Frage des "ob" von BedÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rftigkeit im Sinne von § 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III und der sich daran knüpfenden sekundären Sozialversicherung vorzunehmen und dann noch einmal für die Frage der Höhe der Arbeitslosenhilfe gemäÃ∏ <u>§ 193 Abs. 1 SGB III</u>. Die Höhe der Arbeitslosenhilfe könnte dann trotzdem Null sein. Es ergäbe sich dann die â∏∏ zugegebenerma̸en höchst merkwürdige â∏∏ Situation eines insoweit gespaltenen Bedürftigkeitsbegriffes und der Anerkennung des Bezuges von Arbeitslosenhilfe als Tatbestandsvoraussetzung von sekundĤrer Sozialversicherungspflicht und Beitragstragung durch die Beklagte trotz eines Nullbetrages der Arbeitslosenhilfe. Aber die Alternative der Verneinung von Bedýrftigkeit sei noch weniger akzeptabel, weil sie unvermeidlich zum oben dargelegten infiniten Regress führen müsse (aaO. RdNr. 62).

Das Gericht folgt dem LA¶sungsvorschlag von Epsen nicht.

Das Gericht verkennt den gordischen Knoten nicht, der in dem von Epsen zutreffend geschilderten Grenzbereich geknýpft ist und im Wechsel logischer Sekunden zum Wegfall der Bedürftigkeit, Vorliegen von Bedürftigkeit, erneutem Wegfall der Bedürftigkeit und so fort führt. Für das Zerschlagen dieses Knotens mit Hilfe eines gespaltenen Bedürftigkeitsbegriffs sieht das Gericht jedoch keine Rechtsgrundlage. Eine auf Bewilligung von Arbeitslosenhilfe gerichtete Klage wäre bei Leistungshöhe Null abzuweisen. Eine Klage auf Verurteilung zur Entrichtung von Beiträgen wäre bei Leistungshöhe Null abzuweisen, denn auch die Beitraghöhe wäre Null. Eine Klage auf Verurteilung zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung wäre nicht gegen die Bundesanstalt zu richten.

Nach Auffassung des Gerichts ist den in § 194 Abs. 2 SGB III genannten abzugsfähigen Aufwendungen gemeinsam, dass sie unabhängig vom Leistungsfall anfallen. In diesem Sinne hat die Beklagte alle nachgewiesenen Aufwendungen berù¼cksichtigt. Dabei sind auch Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung der Klägerin berù¼cksichtigt, die sich aus einer Bescheinigung der C Krankenversicherungs-AG vom 10.12.2001 ergeben, in der Berechnung der Beklagten aber vollständig als Beiträge zur Krankenversicherung des Ehemannes berù¼cksichtigt worden sind.

Die sich als Rechtsfolge aus der Verneinung der Bedürftigkeit ergebenden weiteren Aufwendungen sind von den nach  $\frac{\hat{A}}{N}$  194 Abs. 2 SGB III abzusetzenden Aufwendungen abgrenzbar und können nicht berücksichtigt werden. Wenn sie berücksichtigt würden, entfielen sie augenblicklich wieder, denn sie wären dem Grunde nach nicht mehr angemessen. Zu einem "infiniten Regress" kommt es dann nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf  $\hat{A}$ § 193 SGG.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024